

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	58. GFA / 21.04.2026 / 12:30 – 14:00 Uhr
TOP:	09 – DRS 20
Thema:	Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
Unterlage:	58_09a_GFA_DRS20_Basis

Inhalt dieser Unterlage und Zielsetzung für die GFA-Sitzung

Diese Unterlage informiert den Gemeinsamen Fachausschuss über die AG-Sitzungen, die im Nachgang zur GFA-Sitzung im März 2026 stattgefunden haben.

Gegenstand der dezidierten AG-Befassung waren die erneuten Diskussionen im GFA über die vorläufige Definition finanzieller Leistungsindikatoren (FLI) und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren (NFLI) vor dem Hintergrund der CSRD-Umsetzung.

Ziel der GFA-Sitzung ist die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Konkretisierungen in DRS 20.

Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss

1. Gibt es Fragen oder Ergänzungen zu den Ausführungen des Mitarbeiterstabs?
2. Welchem Ansatz folgt der GFA?

Änderung DRS 20 aufgrund des CSRD-UG

- Befreiungsregel im CSRD-UG vorgesehen: keine Berichtspflicht über NFLI, wenn ein NHB vorliegt
- Erweiterung des Definitionskatalogs zur Abgrenzung FLI und NFLI
- Von AG und GFA entwickelte Definition:

Finanzieller Leistungsindikator: Leistungsindikator, der eines der folgenden drei Merkmale erfüllt:

- (1) Er wird in Geldeinheiten (z.B. in Euro) ausgedrückt.**
- (2) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe zu einer anderen in Geldeinheiten ausgedrückten Größe (z.B. Umsatzrendite, Eigenkapitalquote) dar.**
- (3) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe **im Zähler** zu einer anderen, nicht in Geldeinheiten ausgedrückten Größe **im Nenner** (z.B. Umsatz pro Quadratmeter, Umsatz pro Personenkilometer) dar.**

Nichtfinanzieller Leistungsindikator: Leistungsindikator, der keines der genannten Merkmale eines finanziellen Leistungsindikators erfüllt.

Erneute Aufnahme der Diskussion im GFA (Sitzung im März 2026)

- Feststellung: In Praxis würden bestimmte Leistungsindikatoren als steuerungsrelevant berichtet, obwohl diese die vorläufige Definition (siehe vorherige Folie) nicht erfüllen.
- Mögl. würden diese sogar als „finanzielle LI“ gekennzeichnet, Beispiel: Auslieferungsvolumina.
- Diese würden unter Anwendung der Definition aus der Berichtspflicht fallen.
- Allerdings könnten diese Leistungsindikatoren freiwillig angegeben, sobald sich entsprechende Nachfragen von Adressaten ergeben.

Aktivitäten der Geschäftsstelle

- Gespräche mit einzelnen Praxisvertretern und Wirtschaftsprüfern
- Einbindung der AG „Konzernlagebericht“: Zwei AG-Sitzungen zur Diskussion und Lösungsfindung

Ausgangspunkt für die Diskussion



Ergebnis der AG-Befassung (und weitere Gespräche)

- Problem des Wegfalls bestimmter Leistungsindikatoren wird nicht konsensual gesehen.
 - Problematisch ist, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der Berichtspflicht im Zuge des BilReG 2004 eine allgemeine Definition unterlassen hat.
 - Vorläufige Definition des GFA/der AG entspricht dem anerkannten Verständnis (betreffend die Abgrenzung FLI und NFLI).
 - Berichterstattung über steuerungsrelevante Leistungsindikatoren, welche die vorl. Definition nicht erfüllen, kann freiwillig erfolgen und wird bei entsprechendem Nachfragedruck freiwillig erfolgen.
- Mehrheitliche Kritik an vorgesehener Einführung der Befreiungsregel (keine konsensuale AG-Position!)
 - Risiko, dass für Adressaten wichtige Information unterbleibt (steuerungsrelevante NFLI)
→ Befreiung stellt nur auf die Existenz eines NHB ab, nicht aber auf die konkrete Angabe im NHB)
 - Lösungsansätze:
 - (1) Neuüberlegungen bei der Definition → **Ablehnung**
 - (2) Anderweitige Regelung in DRS 20 (unter Beibehaltung der entwickelten Definition) → **Präferenz**
 - (3) Keine weiteren Änderungen → **Ablehnung**

Ansatz 1: Hinweis auf Zulässigkeit weiterer Angaben...



...unter Beibehaltung der vorläufigen Definition

Finanzieller Leistungsindikator: Leistungsindikator, der eines der folgenden drei Merkmale erfüllt:

- (1) Er wird in Geldeinheiten (z.B. in Euro) ausgedrückt.**
- (2) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe zu einer anderen in Geldeinheiten ausgedrückten Größe (z.B. Umsatzrendite, Eigenkapitalquote) dar.**
- (3) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe im Zähler zu einer anderen, nicht in Geldeinheiten ausgedrückten Größe im Nenner (z.B. Umsatz pro Quadratmeter, Umsatz pro Personenkilometer) dar.**

Nichtfinanzieller Leistungsindikator: Leistungsindikator, der keines der genannten Merkmale eines finanziellen Leistungsindikators erfüllt.

Ansatz 1: Hinweis auf Zulässigkeit weiterer Angaben...



...unter Beibehaltung der vorläufigen Definition: Bereits diskutierte Tz.

Wirtschaftsbericht

53.

Im **allgemeinen Teil des Konzernlageberichts** sind der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Der verständige Adressat soll dadurch einen Überblick über die Entwicklung des Konzerns im Berichtszeitraum und die wirtschaftliche Lage des Konzerns am Abschlussstichtag erhalten.

54.

In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind die bedeutsamsten finanziellen und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen.

N54a.

In Abweichung von der Bestimmung in Tz. 54 müssen die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nicht in die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns einbezogen werden, wenn der Konzernlagebericht einen Konzernnachhaltigkeitsbericht enthält und dieser die formalen Voraussetzungen gemäß Tz. N243 bis N259 erfüllt.

Ansatz 1: Hinweis auf Zulässigkeit weiterer Angaben...



...unter Beibehaltung der vorläufigen Definition

Neue Tz. N54b

N54b.

Es kann Leistungsindikatoren geben, die aus Sicht der Konzernleitung zu den für Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung des Konzerns bedeutsamsten Leistungsindikatoren gehören, jedoch die Merkmale finanzieller Leistungsindikatoren gem. Tz. 11 nicht erfüllen.

[Ansatz 1: Hinweis] Unbeschadet der Befreiungsregel gem. Tz. N54a dürfen solche Leistungsindikatoren in die Darstellung des Geschäftsverlaufs (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und der Lage des Konzerns aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Tz. N105a sowie die Tz. 110 bis 113 entsprechend zu beachten.

Weitere Regelungen aus Konsistenzgründen (*consequential amendments*)

- Konkretisierungen im Kapitel „Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ (Tz. 101 – 113) gelten auch für die Leistungsindikatoren gem. Tz. 54b (z.B. Darstellung wesentlicher Veränderungen)
- Leistungsindikatoren gem. Tz. 54b sind auch von der Prognosepflicht betroffen

Ansatz 2: Empfehlung weiterer Angaben...



...unter Beibehaltung der vorläufigen Definition

Neue Tz. N54b

N54b.

Es kann Leistungsindikatoren geben, die aus Sicht der Konzernleitung zu den für Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung des Konzerns bedeutsamsten Leistungsindikatoren gehören, jedoch die Merkmale finanzieller Leistungsindikatoren gem. Tz. 11 nicht erfüllen.

[Ansatz 2: Empfehlung] Es wird empfohlen, solche Leistungsindikatoren dennoch im Rahmen der Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns einzubeziehen. In diesem Fall sind die Tz. N105a sowie die Tz. 110 bis 113 entsprechend zu beachten.

Weitere Regelungen aus Konsistenzgründen (*consequential amendments*)

- Konkretisierungen im Kapitel „Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ (Tz. 101 – 113) gelten auch für die Leistungsindikatoren gem. Tz. 54b (z.B. Darstellung wesentlicher Veränderungen)
- Leistungsindikatoren gem. Tz. 54b sind auch von der Prognosepflicht betroffen

Diskussion: Ansatz 1 vs. Ansatz 2



AG: Split vote

Argumente pro Ansatz 1 (Hinweis)

- Empfehlungen (Ansatz 2) werden oftmals als Anforderungen verstanden und führen zumindest zu Diskussionen über deren Verbindlichkeitslevel, u.a. im Kontext der Prüfung.
- Empfehlungen (Ansatz 2) könnten formal kritisch gesehen werden, weil diese nicht im Gesetz stehen.

Argumente pro Ansatz 2 (Empfehlung)

- DRS 20 enthält bereits Empfehlungen (z.B. Anwendung auf den Lagebericht, Informationen über die Abgrenzung der Führungsebenen unterhalb des Vorstands), die Aufnahme weiterer Empfehlungen im Rahmen der CSRD-Umsetzung wurden bereits diskutiert.
- Werden Empfehlungen (Ansatz 2) nicht beachtet, führt dies im Kontext der Prüfung stets zu Nachfragen, aber nicht zu einer Einschränkung des Testats (soweit keine anderweitigen wesentlichen Fehldarstellungen festgestellt werden).
- Ansatz 2 adressiert die Abschwächung des Informationsgehalts des Lageberichts durch die vorgesehene gesetzliche Regelung besser als ein Hinweis (Ansatz 1). Zumindest wäre der Anreiz höher, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob bestimmte steuerungsrelevante Leistungsindikatoren tatsächlich nicht mehr berichtet werden sollen.

Nicht empfohlen: Neufassung der Definition

LI beeinflusst einen finanziellen LI: **Variante 1** (neues Merkmal)

Finanzieller Leistungsindikator: Leistungsindikator, der eines der folgenden ~~drei~~ vier Merkmale erfüllt:

- (1) Er wird in Geldeinheiten (z.B. in Euro) ausgedrückt.**
- (2) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe zu einer anderen in Geldeinheiten ausgedrückten Größe (z.B. Umsatzrendite, Eigenkapitalquote) dar.**
- (3) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe **im Zähler** zu einer anderen, nicht in Geldeinheiten ausgedrückten Größe **im Nenner** (z.B. Umsatz pro Quadratmeter, Umsatz pro Personenkilometer) dar.**
- (4) Er erfüllt die Merkmale (1) bis (3) nicht und stellt eine Größe dar, die sich unmittelbar in einem Leistungsindikator niederschlägt, der die Merkmale (1) bis (3) erfüllt und wird von der Konzernleitung als finanzieller Leistungsindikator angesehen (z.B. Anzahl der Mitarbeiter, Absatzmengen, Absatzvolumina, bezogene Mengen).**

Nichtfinanzieller Leistungsindikator: Leistungsindikator, der keines der genannten Merkmale eines finanziellen Leistungsindikators erfüllt.

Nicht empfohlen: Neufassung der Definition

LI beeinflusst einen finanziellen LI: **Variante 2** (Relativierung der Merkmale)

Finanzieller Leistungsindikator: Leistungsindikator, der eines der folgenden drei Merkmale erfüllt:

- (1) Er wird in Geldeinheiten (z.B. in Euro) ausgedrückt.**
- (2) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe zu einer anderen in Geldeinheiten ausgedrückten Größe (z.B. Umsatzrendite, Eigenkapitalquote) dar.**
- (3) Er stellt das Verhältnis aus einer in Geldeinheiten ausgedrückten Größe **im Zähler** zu einer anderen, nicht in Geldeinheiten ausgedrückten Größe **im Nenner** (z.B. Umsatz pro Quadratmeter, Umsatz pro Personenkilometer) dar.**

Ein Leistungsindikator, welcher die die Merkmale (1) bis (3) nicht erfüllt, kann von der Konzernleitung dennoch als finanzieller Leistungsindikator angesehen werden, wenn dieser eine Größe darstellt, die sich unmittelbar in einem Leistungsindikator niederschlägt, der die o.g. Merkmale erfüllt. Beispiele hierfür können die Anzahl der Mitarbeiter, Absatzmengen, Absatzvolumina, bezogene Mengen sein.

Nicht empfohlen: Neufassung der Definition



LI beeinflusst einen finanziellen LI: Erläuterung und Einschätzung

Erläuterung

- Der Zusatz stellt darauf ab, dass sich die Größe „unmittelbar [...] niederschlägt“
- „Ändert sich die betreffende Größe, führt dies unmittelbar zu einer eindeutigen Änderung des Leistungsindikators“ → Damit blieben bestimmte Größen auch weiterhin nichtfinanzielle LI, wie z.B. eingeleitete Abwassermengen, bei denen eine eventuelle Kompensation/Strafzahlung erst festgelegt werden muss oder nicht erfolgen wird.

Einschätzung (u.a. AG): Breite Ablehnung der Definitionserweiterung

- (finanzieller Leistungsindikator qua Fiktion) ist praxis-untauglich und nicht schlüssig (Leistungsindikatoren können als „finanziell“ eingestuft werden, auch wenn die Merkmale nicht zutreffen)
- Mit dem Ansatz könnten letztlich alle Größen als „finanziell“ eingestuft werden, soweit diese eine Position des Abschlusses beeinflussen (Menge der potenziell finanziellen LI zu groß), denn
- Begriff „nichtfinanziell“ wäre auf Indikatoren beschränkt, die ausschließlich die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit messen → Entspricht nicht dem Verständnis des GFA und der AG.

Empfehlung: Ansatz nicht verfolgen

Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss

1. Gibt es Fragen oder Ergänzungen zu den Ausführungen des Mitarbeiterstabs?
2. Welchem Ansatz folgt der GFA?

Einschätzung bezgl.

Ansatz 1: Hinweis

Ansatz 2: Empfehlung